

Satzung

über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf den Straßen der Stadt Südliches Anhalt und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt

(Sondernutzungssatzung)

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Satz 2, und 8 Nr. 1 sowie § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL. LSA S. 383, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 08. Juli 2010 (GVBL. LSA S. 406) i.V.m. § 50 Abs. 1 Ziff.1 und Abs. 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06. Juli 1993 (GVBL. S. 334) und § 8 Abs. 1 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBL. S. 1206) beschließt der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 50 Abs. 1 Ziff.1. StrG LSA) und der obersten Landesbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen auf den Straßen der Stadt Südliches Anhalt und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Südliches Anhalt (Sondernutzung).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen auf dem Gebiet der Stadt Südliches Anhalt einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 StrG LSA sowie gemäß § 1 Abs. 4 FStrG die Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über den Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Sondernutzung

(1) Für den Gebrauch der in §1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist die Erlaubnis der Stadt Südliches Anhalt erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nicht anderes bestimmt.

Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere:

- a.) in den Straßenraum hineinragende Teile baulicher Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen) und Verblindmauern,
- b.) das Aufstellen von Containern, Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Fahrleitern, Schuttrutschen, Hebebühnen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bau-schutt,
- c.) Aufbruch von Straßen, Gehwegen und Plätzen,
- d.) das Aufstellen von Auslageständen zur Kundenwerbung,

- e.) das Aufstellen von Warenautomaten, Warenauslagen, Warenständer und Schaukästen,
- f.) das Aufstellen von Tischen, Stühlen und Sonnenschirmen für Gäste,
- g.) das Aufstellen von Blumenkübeln, Briefkästen, Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,
- h.) das Aufstellen von Ausstellungsstücken (z. B. Fahrzeugschauen),
- i.) das Aufstellen von An- und Verkaufsständen, Imbissständen, Verkaufswagen, ambulanten Verkaufsständen aller Art,
- j.) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,
- k.) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts,
- l.) Werbefahrten mit Fahrzeugen und die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen oder Handzettel verteilen,
- m.) Werbung mit Lautsprechern,
- n.) das Aufstellen von Werbe- bzw. Plakatträgern und das Anbringen von Plakaten aller Art,

(2) Anlagen und Einrichtungen, die in der bevorstehenden Aufstellung nicht ausdrücklich benannt sind, werden den ihnen ähnlichen Sondernutzungen gleichgestellt.

(3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Erlaubnis

(1) Öffentliche Straßen dürfen für Sondernutzungen erst aufgrund einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder Auflagenvorbehalt versehen werden.

(2) Die Erlaubnis kann insbesondere aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen versagt oder widerrufen werden. Das gleiche gilt, wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Stadt Südliches Anhalt keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Pflichten der Erlaubnisnehmer

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand der Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Südliches Anhalt die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauftrassen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgegraben werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass Schäden jeder Art am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablauftrassen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.

Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(4) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Südliches Anhalt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Aufgaben anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 5 Haftung

(1) Die Stadt Südliches Anhalt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Südliches Anhalt keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Südliches Anhalt für alle Schäden durch unbefugte, unsachgemäße, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er gewährleistet, dass durch die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Er hat die Stadt Südliches Anhalt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen die Stadt Südliches Anhalt aus der Art der Benutzung erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesem oder von ihm selbst verursachten Verstöße gegen diese Satzung ergeben.

(3) Die Stadt Südliches Anhalt kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Hafttrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen der Stadt Südliches Anhalt ist ihr der Versicherungsschein vorzulegen.

§ 6 Erlaubnisantrag

(1) Erlaubnisangebote sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Südliches Anhalt einzureichen. Bei Schachtarbeiten ist dem Antrag ein Lageplan in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

(2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Vordächer, Fensterbänke, Balkone, Erkner, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren, Kellereingänge, Treppen,

b) Werbe- und Sonnenschutzanlagen an Gebäuden ab 3 m Höhe über Straßenniveau, die nicht mehr als 1,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) bauaufsichtlich genehmigte und genehmigungsfreie Werbeanlagen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen,

d) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie aus Anlass von öffentlichen Veranstaltungen und kirchlichen Prozessionen bis maximal 3 Tage.

e) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen oder religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen sowie das Anbringen von Wahlwerbung. Diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Stadt Südliches Anhalt anzuzeigen. Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 7) können eingeschränkt, mit den in § 3 Abs. 1 genannten Nebenbestimmungen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 9

Sondernutzungsgebühren

Die Gebühren für Sondernutzungen, die der Stadt Südliches Anhalt als Träger der Straßenbaulast und in Ortsdurchfahrten zustehen, richten sich nach der Gebührensatzung für die Satzung über die Erlaubnisse auf den Straßen der Stadt Südliches Anhalt und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Sondernutzungen, welche die Stadt Südliches Anhalt vor Inkrafttreten dieser Satzung auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(2) Die bisher ortsübliche über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten Straßen endet mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Die Sondernutzungssatzung findet keine Anwendung, soweit Verträge mit Dritten bestehen.

§11

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

(1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bestimmt sich nach § 48 StrG LSA und § 23 FStrG.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA bei Benutzung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und im Sinne des § 48 Abs. 1 Ziff. 3 StrG LSA bei der Benutzung der übrigen durch die Satzung erfassten Straßen handelt auch, wer:

- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht für einen ungehinderten Zugang zu den in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen sorgt,
- entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht die Wasserlaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstigen Revisionschächte frei hält,
- entgegen § 4 Abs. 4 oder § 7 Abs. 1 (e) dieser Satzung den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

In diesen Fällen kann jede Ordnungswidrigkeit an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro und bei Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten an Straßen der Stadt Südliches Anhalt können mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Südliches Anhalt, den 31.3.2011

gez. Bresch
Bürgermeister

- Siegel -